Genehmigungsbescheid

vom 30. September 2010
Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 4
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 5

Inhaltsverzeichnis:

I. 3
Tenor: 3
II. 5
Antragsunterlagen: 5
III. 5
Nebenbestimmungen: 5
Allgemeines: 5
Immissionsschutz: 6
VAwS: 6
IV. 7
Begründung: 7
1. Sachverhaltsdarstellung 7
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens 8
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens 9
3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen 9
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz 10
3.3 Zusammenfassung 11
4. Anhörung 11
V. 12
Kostenentscheidung: 12
VI. 13
Abkürzungsverzeichnis: 13
VII. 15
Rechtsbehelfsbelehrung: 15
Hinweis: 16
Anlagen 16
Antragsunterlagen 17

I.

Tenor:

Aufgrund von § 16 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der

Firma

AVG Kompostierung GmbH

Geestemünder Straße 20, 50735 Köln

entsprechend Ihrem Antrag vom 07.08.2014 die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Kompostierungsanlage

auf dem Standort in 50735 Köln, Geestemünder Straße 23, Gemarkung Longerich, Flur 98, Flurstücke 308/27, 308/28, 308/29, 308/30, 407 und 484 erteilt.

Die Genehmigung umfasst nachstehende Maßnahmen:

1) den zukünftigen Betrieb der bisherigen Grünabfallaufbereitung in der Betriebseinheit (BE) 3 als eigenständige BE 5 mit einer Durchsatzkapazität von < 50 Tonnen pro Stunde (Zerkleinerung und Siebung) und einer zusätzlichen Annahmemenge von maximal 300 Tonnen je Tag,

2) einen flexibilisierten und fabrikatsunabhängigen Einsatz von dieselbetriebenen Zerkleinerungsaggregaten in den BE 2 und 5,

3) die Optimierung der vorhandenen Sternsiebanlage (zusätzliche Siebanlage 0-10/10-25 mm) in der BE 2,

4) den Einsatz eines dieselbetriebenen Trommelsiebes in den BE 2 und 5 sowie

5) die Leistungserhöhung der Grünschnittaufbereitungslinie in der BE 2 auf eine Leistung von < 50 Tonnen/Stunde.

Die Gesamtanlage setzt sich aus folgenden Einzelanlagen im Sinne der 4. BImSchV zusammen:

a) Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag,
(Nr. 8.5.1 Anhang 4. BImSchV)

b) Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag.
(Nr. 8.11.2.2 Anhang 4. BImSchV).

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Kosten werden festgesetzt auf

570,00 Euro.

(i.W.: fünfhundertsiebzig Euro)

Der Betrag wird mit der Zustellung dieses Bescheides fällig und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf, bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN DE59300500000001683515, unter Angabe des Aktenzeichens und des Kassenzeichens **7331300000009802** zu überweisen.

II.

Antragsunterlagen:

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III.

Nebenbestimmungen:

Allgemeines:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Bescheides nicht mit dem Betrieb der durch diesen Bescheid geänderten Anlage begonnen wird.

2. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile / Betriebseinheiten ist der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorzulegen.

3. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die in den o.g. Antragsunterlagen aufgeführten Änderungsmaßnahmen sowie die durch diesen Genehmigungsbescheid aufgegebenen Maßnahmen ausgeführt worden sind.

4. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

5. Die Betriebszeiten und Einsatzbereiche der Dieselaggregate (Zerkleinerer und Trommelsieb) sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Immissionsschutz:

6. Der Schallleistungspegel der eingesetzten Zerkleinerer sowie der dieselbetriebenen Siebanlage darf einen Wert von 116 dB(A) nicht überschreiten.

7. Der zeitgleiche Betrieb des Dieselzerkleinerers und des dieselbetriebenen Trommelsiebes ist nicht zulässig.

8. Die Gesamtanlage, einschließlich der zum Betrieb gehörenden Nebenanlagen, Nebeneinrichtungen und Verkehrsflächen, ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen an den nachstehenden Immissionspunkten folgende Werte (Zusatzbelastung) - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Immissionsort		Immissionsrichtwert Tag / Nacht [dB(A)]
IO 1	Geestemünder Str. 34	54 / 39
IO 2	Geestemünder Str. 27 - 31	54 / 39
IO 4	Geestemünder Str. 40	64 / 64

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit folgender Festsetzung:

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt der Zeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr.

VAwS:

9. Die Zerkleinerungsaggregate sind ausschließlich an der vorhandenen Eigenverbrauchstankstelle zu betanken.

IV.

Begründung:

1. Sachverhaltsdarstellung

Die AVG Kompostierung GmbH, im weiteren Antragstellerin genannt, betreibt aufgrund des Bescheides des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Köln vom 25.02.1994 (Az. 30.095.00/93/0805.2-2150-Hr), zuletzt geändert durch meinen Bescheid vom 09.10.2013 (Az. 52.0115/13/11.0–Th) auf dem Betriebsgelände in der Geestemünder Straße 23, 50735 Köln eine Anlage zur Kompostierung von Bio-, Garten- und Parkabfällen und organischen Produktionsrückständen sowie zur Herstellung von Erstshreddergut.

Die genehmigte Jahreskapazität der gesamten Anlage beträgt 109.000 t/a. Sie ist aufgeteilt in eine Kompostierungsleistung von 62.000 bis zu 91.000 t/a und eine Kapazität zur Herstellung von Erstshreddergut zur Direktvermarktung von 18.000 bis zu 47.000 t/a.

Die Antragstellerin beantragt:

1) den zukünftigen Betrieb der bisherigen Grünabfallaufbereitung in der Betriebseinheit (BE) 3 als eigenständige BE 5 mit einer Durchsatzkapazität von < 50 Tonnen pro Stunde (Zerkleinerung und Siebung) und einer zusätzlichen Annahmemenge von maximal 300 Tonnen je Tag,

2) einen flexibilisierten und fabrikatsunabhängigen Einsatz von dieselbetriebenen Zerkleinerungsaggregaten in den BE 2 und 5,

3) die Optimierung der vorhandenen Sternsiebanlage (zusätzliche Siebanlage 0-10/10-25 mm) in der BE 2,

4) den Einsatz eines dieselbetriebenen Trommelsiebes in den BE 2 und 5 sowie

5) die Leistungserhöhung der Grünschnittaufbereitungslinie in der BE 2 auf eine Leistung von < 50 Tonnen/Stunde.

Das genehmigte maximale Fahrzeugaufkommen der Gesamtanlage bleibt unverändert.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Nummer 8.11.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV) sind ab einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen je Tag genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG. Diese Mengenschwelle wird durch die beantragte Änderung erreicht bzw. überschritten. Deshalb ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Den entsprechenden Genehmigungsantrag legte die Antragstellerin mit Datum 07.08.2014 vor.

Für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I ZustVU die Bezirksregierung Köln zuständig.

Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen im Umfang von 50 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag sind in der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ als Nr. 8.4.1 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt.

Die Prüfung gemäß § 3e Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Absatz 1 Satz 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 40, entsprechend § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde abgesehen, da die Antragstellerin einen Antrag nach § 16 Absatz 2 BImSchG gestellt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Im Genehmigungsverfahren haben folgende Behörden und Stellen ihre Stellungnahme abgegeben (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- die Bezirksregierung Köln
  - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz) – Anlagenüberwachung
  - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

- der Oberbürgermeister der Stadt Köln
  - Berufsfeuerwehr
  - Gesundheitsamt

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes geprüft.

Von den beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung antragsgemäß erteilt werden kann. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. in den Bescheid aufgenommen.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlage der Nummer 8.5.1 des Anhangs zur 4. BImSchV ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für diese Art Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen maßgebend.

3.1.2 Schallschutz

Das bisherige Lärmemissionsverhalten der Anlage bleibt unverändert, da die Antragstellerin nur Zerkleinerer mit gleichem oder geringerem Schallleistungspegel als dem genehmigten Zerkleinerer Doppstadt AK 435 (116 dB[A]) einzusetzen beabsichtigt

und die Schallleistung der beantragten dieselbetriebenen Siebmaschine, welche nur im Wechsel mit dem v.g. Zerkleinerer betrieben werden soll, mit 110 dB[A] ebenfalls den Schallleistungspegel des Doppstadtzerkleinerers unterschreiten wird.

Zudem bleibt das genehmigte maximale Fahrzeugaufkommen der Gesamtanlage unverändert.

Aus schallschutztechnischer Sicht werden sich vor dem Hintergrund keine Änderungen ergeben. Gegen das Vorhaben bestehen von daher keine Bedenken.

3.1.3 Luftreinhaltung

Staubemissionen, sofern sie auf Grund der relativ hohen Materialfeuchte entstehen, werden über die bestehende Hallenfirstabsaugung erfasst. Dieselmotoremissionen des Zerkleinerers und der Siebmaschine werden über Schlauchverbindungen den Abluftrohren zugeführt. Die Reinigung und Ableitung der gefassten und beladenen Abluftströme bleibt unverändert.

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben ist planungsrechtlich gemäß § 34 Absatz 2 BauGB mit dem Gebietscharakter „GI - Industriegebiet“ zu beurteilen. Durch das Vorhaben werden weder bauplanungsrechtliche noch bauordnungsrechtliche Belange berührt.

Gegen das Vorhaben bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

3.2.2 Baurecht und Brandschutz

Auch die Berufsfeuerwehr Köln hat keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Auf die Formulierung von brandschutztechnischen Nebenbestimmungen wurde verzichtet.

3.2.3 Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes bestehen bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4. Anhörung

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 23.10.2014 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum vom 28.10.2014 geantwortet und um Erteilung des Bescheides gebeten.

V.

Kostenentscheidung:

Nach § 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) beträgt die Gebühr für Entscheidungen über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro: 500 + 0,005 x (E – 50.000), jedoch mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

Die Gesamtkosten der Anlage betragen nach den Antragsangaben 64.000 € einschließlich Mehrwertsteuer. Es ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 lit. a) folgende Gebühr

Euro 500 + 0,005 x (64.000 € - 50.000 €) = 570,- €.

Vergleichsberechnung zur Mindestgebühr:

Die Berechnung einer Vergleichsgebühr entfällt, da in der vorliegenden Genehmigung keine anderen die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen einzuschließen sind.

Es ist also eine Gebühr in Höhe von 570,-- € festzusetzen.

VI.

Abkürzungsverzeichnis:

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02. Mai 2013 *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 02.05.2013 *
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung v. 28.05.2013 *
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 / FNA 213-1)*
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 02.05.2013 *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.10.2013 *
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998, Stand 26.08.1998 (GMBl. S. 503)*
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25.07.2013 *
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.19911991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1)*

VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.10.2013 *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282)*

* in der zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung geltenden Fassung

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln

schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Gebührenentscheidung kann separat innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln

schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anordnen.

Im Auftrag

(Thelen)

Anlagen

1 Aufstellung der Antragsunterlagen

1 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

Anlage 1

Antragsunterlagen

1. Anschreiben vom 07.08.2014

Kapitel 1:
2. Inhaltsverzeichnis
3. Antragsformular (Formular 1 Blatt 1, 2 und 3)
4. Bisherige Genehmigungssituation
5. Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG

Kapitel 2:
6. Karten und Pläne
7. Auszug aus der topographischen Karte, Maßstab 1 : 25.000
8. Lageplan mit Darstellung der LKW-Fahrwege/Anliefertore, ohne Maßstab

Kapitel 3:
9. Betriebsbeschreibung der bestehenden Anlage
10. Betriebszeiten
11. Schaubild der bestehenden Anlage (Abb. 1)

Kapitel 4:
12. Beschreibung der beantragten Änderungen
13. Schaubild der geänderten Anlage (Abb. 2)
14. Leistungserhöhung der Grünschnittaufbereitungslinie in der BE 5
15. Flexibilisierter Einsatz von dieselbetriebenen Zerkleinerungsaggregaten
16. Optimierung der stationären Sternsiebanlage in BE 2

Kapitel 5:
17. Emissionen
18. Staubemissionen
19. Geruchsemissionen
20. Lärmemissionen

Kapitel 6:
21. Maßnahmen des Arbeitsschutzes
22. Lärmschutz
23. Inhalative Gefahrstoffe (z.B. DME)
24. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Kapitel 7:
25. Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Kapitel 8:
26. Mögliche Betriebsstörungen / Angaben zur 12. BImSchV

Kapitel 9:
27. Formulare 2-6

Kapitel 10:
28. Einzelfallprüfung für die UVP-Pflicht nach § 3 c UVP

Kapitel 11:
29. Erklärung des Betriebsrates.